

Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt

Abgeschlossen in Paris am 23. November 1972

Von der Bundesversammlung genehmigt am 19. Juni 1975²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 17. September 1975

In Kraft getreten für die Schweiz am 17. Dezember 1975

(Stand am 15. August 2006)

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 17. Oktober bis 21. November 1972 in Paris zu ihrer 17. Tagung zusammengetreten ist -

im Hinblick darauf, dass das Kulturgut und das Naturgut zunehmend von Zerstörung bedroht sind, nicht nur durch die herkömmlichen Verfallursachen, sondern auch durch den Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, der durch noch verhängnisvollere Formen der Beschädigung oder Zerstörung die Lage verschlimmert;

in der Erwägung, dass der Verfall oder der Untergang jedes einzelnen Bestandteils des Kultur- und Naturgutes eine beklagenswerte Schmälerung des Erbes aller Völker der Welt darstellt;

in der Erwägung, dass der Schutz dieses Erbes auf nationaler Ebene wegen der Höhe der erforderlichen Mittel und der unzureichenden wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Hilfsquellen des Landes, in dem sich das zu schützende Gut befindet, oft unvollkommen ist;

eingedenk der Tatsache, dass die Satzung der Organisation vorsieht, dass sie Kenntnisse aufrechterhalten, vertiefen und verbreiten wird durch Erhaltung und Schutz des Erbes der Welt sowie dadurch, dass sie den beteiligten Staaten die diesbezüglich erforderlichen internationalen Übereinkünfte empfiehlt;

in der Erwägung, dass die bestehenden internationalen Übereinkünfte, Empfehlungen und Entschliessungen über Kultur- und Naturgut zeigen, welche Bedeutung der Sicherung dieses einzigartigen und unersetzlichen Gutes, gleichviel welchem Volk es gehört, für alle Völker der Welt zukommt;

in der Erwägung, dass Teile des Kultur- und Naturgutes von aussergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen;

AS 1975 2223; BBl 1974 II 549

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² Art. 1 Abs. 1 des BB vom 19. Juni 1975 (SR 451.41)

in der Erwägung, dass es angesichts der Grösse und Schwere der drohenden neuen Gefahren Aufgabe der internationalen Staatengemeinschaft als Gesamtheit ist, sich am Schutz des Kultur- und Naturgutes von aussergewöhnlichem universellem Wert zu beteiligen, indem sie eine gemeinschaftliche Unterstützung gewährt, welche die Massnahmen des betreffenden Staates zwar nicht ersetzt, jedoch wirksam ergänzt;

in der Erwägung, dass es zu diesem Zweck erforderlich ist, neue Bestimmungen in Form eines Übereinkommens zur Schaffung eines wirksamen Systems des gemeinschaftlichen Schutzes des Kultur- und Naturgutes von aussergewöhnlichem universellem Wert zu beschliessen, das als ständige Einrichtung nach modernen wissenschaftlichen Methoden aufgebaut wird;

nach dem auf ihrer 16. Tagung gefassten *Beschluss*, diese Frage zum Gegenstand eines internationalen Übereinkommens zu machen –

beschliesst am 16. November 1972 dieses Übereinkommen.

I. Begriffbestimmung des Kultur- und Naturgutes

Art. 1

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als «Kulturgut»:

- Denkmäler: Werke der Architektur, der monumentalen Skulptur und Malerei, Elemente oder Strukturen archäologischer Art, Inschriften, Höhlenwohnungen und Verbindungen solcher Kulturzeugnisse, die in historischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Hinsicht von aussergewöhnlichem universellem Wert sind;
- Gebäudegruppen: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Einbettung in die Landschaft in historischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Hinsicht von aussergewöhnlichem universellem Wert sind;
- Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke der Natur und des Menschen sowie Gebiete, einschliesslich archäologischer Stätten, die in historischer, ästhetischer, ethnologischer oder anthropologischer Hinsicht von aussergewöhnlichem universellem Wert sind.

Art. 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als «Naturgut»:

- Teile der Natur, die aus physikalischen und biologischen Formationen oder Formationsgruppen bestehen, die in ästhetischer oder wissenschaftlicher Hinsicht von aussergewöhnlichem universellem Wert sind;
- geologische und physiographische Formationen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten bilden, die in wissenschaftlicher Hinsicht oder im Hinblick auf ihre Erhaltung von aussergewöhnlichem universellem Wert sind;

- Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die in wissenschaftlicher Hinsicht oder im Hinblick auf ihre Erhaltung oder ihre natürliche Schönheit von aussergewöhnlichem universellem Wert sind.

Art. 3

Es ist Sache jedes Vertragsstaats, die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten verschiedenen Güter zu identifizieren und abzugrenzen.

II. Schutz des Kultur- und Naturgutes auf nationaler und internationaler Ebene

Art. 4

Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine Aufgabe ist, Identifizierung, Schutz, Erhaltung und Erschliessung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturgutes sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Er wird hierfür alles in seinen Kräften Stehende tun, unter vollem Einsatz seiner eigenen Hilfsmittel und gegebenenfalls unter Nutzung jeder ihm erreichbaren internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere auf finanziellem, künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet.

Art. 5

Um zu gewährleisten, dass wirksame und aktive Massnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Erschliessung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturgutes getroffen werden, wird sich jeder Vertragsstaat bemühen, soweit wie möglich und entsprechend den Gegebenheiten jedes Landes

- (a) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturgut eine Funktion im Leben der Gemeinschaft zu geben und den Schutz dieses Gutes in umfassende Planungsprogramme einzubeziehen;
- (b) in seinem Hoheitsgebiet, sofern Dienststellen für Schutz, Erhaltung und Erschliessung des Kultur- und Naturgutes nicht vorhanden sind, eine oder mehrere derartige Dienststellen einzurichten, die über ein angemessenes Personal und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen;
- (c) wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschungsarbeiten durchzuführen und Arbeitsmethoden zu entwickeln, die es dem Staat ermöglichen, die seinem Kultur- und Naturgut drohenden Gefahren zu bekämpfen;
- (d) geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und finanzielle Massnahmen zu treffen, die zur Identifizierung, zum Schutz, zur Erhaltung, Erschliessung und Wiederherstellung dieses Gutes erforderlich sind, und

- (e) die Errichtung oder den Ausbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und Erschliessung des Kultur- und Naturgutes zu fördern und die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu unterstützen.

Art. 6

1. Unter voller Achtung der Souveränität der Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich das in den Artikeln 1 und 2 bezeichnete Kultur- und Naturgut befindet, und unbeschadet der durch das innerstaatliche Recht gewährten Eigentumsrechte erkennen die Vertragsstaaten an, das dieses Gut ein Welterbe darstellt, zu dessen Schutz die internationale Staatengemeinschaft als Gesamtheit zusammenarbeiten muss.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Einklang mit diesem Übereinkommen Hilfe bei Identifizierung, Schutz, Erhaltung und Erschliessung des in Artikel 11 Absätze 2 und 4 bezeichneten Kultur- und Naturgutes zu leisten, wenn die Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich dieses Gut befindet, darum ersuchen.
3. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle vorsätzlichen Massnahmen zu unterlassen, die das in den Artikeln 1 und 2 bezeichnete, im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befindliche Kultur- und Naturgut direkt oder indirekt schädigen könnten.

Art. 7

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet internationaler Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt die Einrichtung eines Systems internationaler Zusammenarbeit und Hilfe, das die Vertragsstaaten in ihren Bemühungen um die Erhaltung und Identifizierung dieses Gutes unterstützen soll.

III. Zwischenstaatliches Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt

Art. 8

1. Hiermit wird innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein zwischenstaatliches Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturgutes von aussergewöhnlichem universellem Wert mit der Bezeichnung «Komitee für das Erbe der Welt» errichtet. Ihm gehören 15 Vertragsstaaten an; sie werden von den Vertragsstaaten gewählt, die während der ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu einer Generalversammlung zusammentreten. Die Zahl der dem Komitee angehörenden Staaten wird auf 21 erhöht, sobald eine ordentliche Tagung der Generalkonferenz nach dem Zeitpunkt stattfindet, an dem das Übereinkommen für mindestens 40 Staaten in Kraft tritt.
2. Bei der Wahl der Komiteemitglieder ist eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und Kulturen der Welt zu gewährleisten.

3. Ein Vertreter des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (Studienzentrum Rom), ein Vertreter des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS) und ein Vertreter der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN), sowie auf Verlangen der Vertragsstaaten, die während der ordentlichen Tagungen der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu einer Generalversammlung zusammentreten, Vertreter anderer zwischenstaatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen mit ähnlichen Zielen nehmen in beratender Eigenschaft an den Sitzungen des Komitees teil.

Art. 9

1. Die Amtszeit der Mitgliedstaaten des Komitees für das Erbe der Welt beginnt mit Ablauf der ordentlichen Tagung der Generalkonferenz, auf der sie gewählt wurden, und endet mit Ablauf der dritten darauf folgenden ordentlichen Tagung.

2. Die Amtszeit eines Drittels der bei der ersten Wahl bestellten Mitglieder endet jedoch mit Ablauf der ersten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz nach der Tagung, auf der sie gewählt wurden; die Amtszeit eines weiteren Drittels der zur selben Zeit bestellten Mitglieder endet mit Ablauf der zweiten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz nach der Tagung, auf der sie gewählt wurden. Die Namen dieser Mitglieder werden vom Präsidenten der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nach der ersten Wahl durch das Los ermittelt.

3. Die Mitgliedstaaten des Komitees wählen als ihre Vertreter Personen, die Sachverständige auf dem Gebiet des Kultur- oder des Naturgutes sind.

Art. 10

1. Das Komitee für das Erbe der Welt gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Das Komitee kann jederzeit Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Einzelpersonen einladen, zur Konsultation über bestimmte Probleme an seinen Sitzungen teilzunehmen.

3. Das Komitee kann beratende Gremien einsetzen, die es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält.

Art. 11

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Komitee für das Erbe der Welt nach Möglichkeit ein Verzeichnis des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturgutes vor, das für eine Aufnahme in die in Absatz 2 vorgesehene Liste geeignet ist. Dieses Verzeichnis, das nicht als erschöpfend anzusehen ist, enthält Angaben über Lage und Bedeutung des betreffenden Gutes.

2. Das Komitee wird aufgrund der von den Staaten nach Absatz 1 vorgelegten Verzeichnisse unter der Bezeichnung «Liste des Erbes der Welt» eine Liste des Kultur- und Naturgutes im Sinne der Artikel 1 und 2, das nach seiner Auffassung nach den von ihm festgelegten Massstäben von aussergewöhnlichem universellem

Wert ist, aufstellen, auf dem neuesten Stand halten und veröffentlichen. Eine auf den neuesten Stand gebrachte Liste wird mindestens alle zwei Jahre verbreitet.

3. Die Aufnahme eines Gutes in die Liste des Erbes der Welt bedarf der Zustimmung des betreffenden Staates. Die Aufnahme eines Gutes, das sich in einem Gebiet befindet, über das von mehr als einem Staat Souveränität oder Hoheitsgewalt beansprucht wird, berührt nicht die Rechte der Streitparteien.

4. Das Komitee wird unter der Bezeichnung «Liste des gefährdeten Erbes der Welt» nach Bedarf eine Liste des in der Liste des Erbes der Welt aufgeführten Gutes, zu dessen Erhaltung grössere Massnahmen erforderlich sind und für das aufgrund dieses Übereinkommens Unterstützung angefordert wurde, aufstellen, auf dem neuesten Stand halten und veröffentlichen. Diese Liste hat einen Voranschlag der Kosten für derartige Massnahmen zu enthalten. In die Liste darf nur solches Kultur- und Naturgut aufgenommen werden, das durch ernste und spezifische Gefahren bedroht ist, z. B. Gefahr des Untergangs durch beschleunigten Verfall, öffentliche oder private Grossvorhaben oder rasch vorangetriebene städtebauliche oder touristische Entwicklungsvorhaben; Zerstörung durch einen Wechsel in der Nutzung des Grundbesitzes oder im Eigentum daran; grössere Veränderungen aufgrund unbekannter Ursachen; Eigentumsaufgabe aus irgendwelchen Gründen; Ausbruch oder Gefahr eines bewaffneten Konflikts; Natur- und sonstige Katastrophen; Feuersbrünste, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben; Vulkanausbrüche, Veränderungen des Wasserspiegels, Überschwemmungen und Flutwellen. Das Komitee kann, wenn dies dringend notwendig ist, jederzeit eine neue Eintragung in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt vornehmen und diese Eintragung sofort bekannt machen.

5. Das Komitee bestimmt die Massstäbe, nach denen Kultur- und Naturgut in eine der in den Absätzen 2 und 4 dieses Artikels bezeichneten Listen aufgenommen werden kann.

6. Bevor das Komitee einen Antrag auf Aufnahme in eine der beiden in den Absätzen 2 und 4 dieses Artikels bezeichneten Listen ablehnt, konsultiert es den Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende Kultur- oder Naturgut befindet.

7. Das Komitee koordiniert und fördert im Einvernehmen mit den betreffenden Staaten die Untersuchungen und Forschungsarbeiten, die zur Aufstellung der in den Absätzen 2 und 4 dieses Artikels bezeichneten Listen erforderlich sind.

Art. 12

Die Tatsache, dass ein Kultur- oder Naturgut in keine der in Artikel 11 Absätze 2 und 4 bezeichneten Listen aufgenommen wurde, darf keinesfalls so ausgelegt werden, als habe dieses Gut für andere als die sich aus der Aufnahme in diese Listen ergebenden Zwecke keinen aussergewöhnlichen universellen Wert.

Art. 13

1. Das Komitee für das Erbe der Welt nimmt die von Vertragsstaaten für in ihrem Hoheitsgebiet befindliches Kultur- und Naturgut, das in die in Artikel 11 Absätze 2 und 4 bezeichneten Listen aufgenommen oder möglicherweise für eine Aufnahme geeignet ist, gestellten Anträge auf internationale Unterstützung entgegen und prüft

sie. Derartige Anträge können gestellt werden, um den Schutz, die Erhaltung, die Erschliessung oder die Wiederherstellung dieses Gutes zu sichern.

2. Anträge auf internationale Unterstützung nach Absatz 1 dieses Artikels können auch die Identifizierung von Kultur- und Naturgut im Sinne der Artikel 1 und 2 zum Gegenstand haben, wenn Voruntersuchungen gezeigt haben, dass weitere Untersuchungen gerechtfertigt wären.

3. Das Komitee entscheidet über die hinsichtlich dieser Anträge zu treffenden Massnahmen, bestimmt gegebenenfalls Art und Ausmass seiner Unterstützung und genehmigt den Abschluss der in seinem Namen mit der beteiligten Regierung zu treffenden erforderlichen Vereinbarungen.

4. Das Komitee legt eine Rangordnung seiner Massnahmen fest. Dabei berücksichtigt es die Bedeutung des schutzbedürftigen Gutes für das Kultur- und Naturerbe der Welt, die Notwendigkeit, internationale Unterstützung für das Gut zu gewähren, das die natürliche Umwelt oder die schöpferische Kraft und die Geschichte der Völker der Welt am besten verkörpert, ferner die Dringlichkeit der zu leistenden Arbeit, die Mittel, die den Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich das bedrohte Gut befindetet, zur Verfügung stehen, und insbesondere das Ausmass, in dem sie dieses Gut mit eigenen Mitteln sichern können.

5. Das Komitee wird eine Liste des Gutes, für das internationale Unterstützung gewährt wurde, aufstellen, auf dem neuesten Stand halten und veröffentlichen.

6. Das Komitee entscheidet über die Verwendung der Mittel des nach Artikel 15 errichteten Fonds. Es erkundet Möglichkeiten, diese Mittel zu erhöhen, und trifft dazu alle zweckdienlichen Massnahmen.

7. Das Komitee arbeitet mit internationalen und nationalen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen zusammen, deren Ziele denen dieses Übereinkommens gleichen. Zur Durchführung seiner Programme und Vorhaben kann das Komitee die Hilfe derartiger Organisationen, insbesondere des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (Studienzentrum Rom), des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS) und der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) sowie sonstiger Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts und von Einzelpersonen in Anspruch nehmen.

8. Die Beschlüsse des Komitees bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Das Komitee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 14

1. Dem Komitee für das Erbe der Welt steht ein Sekretariat zur Seite, das vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bestellt wird.

2. Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bereitet unter möglichst weitgehender Nutzung der Dienste des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kul-

turgut (Studienzentrum Rom), des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS) und der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Fachbereich die Dokumentation des Komitees und die Tagesordnung seiner Sitzungen vor und ist für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

IV. Fonds für den Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt

Art. 15

1. Hiermit wird ein Fonds für den Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt von aussergewöhnlichem universellem Wert errichtet; er wird als «Fonds für das Erbe der Welt» bezeichnet.
2. Der Fonds stellt ein Treuhandvermögen im Sinne der Finanzordnung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dar.
3. Die Mittel des Fonds bestehen aus
 - (a) Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen der Vertragsstaaten;
 - (b) Beiträgen, Spenden oder Vermächtnissen geleistet von:
 - (i) anderen Staaten,
 - (ii) der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen,
 - (iii) Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Einzelpersonen;
 - (c) den für die Mittel des Fonds anfallenden Zinsen;
 - (d) Einnahmen aus Sammlungen und Veranstaltungen zugunsten des Fonds, und
 - (e) allen sonstigen Mitteln, die durch die vom Komitee für das Erbe der Welt für den Fonds aufgestellten Vorschriften zugelassen sind.
4. Beiträge an den Fonds und sonstige dem Komitee zur Verfügung gestellte Unterstützungsbeträge dürfen nur für die vom Komitee bestimmten Zwecke verwendet werden. Das Komitee kann Beiträge entgegennehmen, die nur für ein bestimmtes Programm oder Vorhaben verwendet werden sollen, sofern es die Durchführung dieses Programms oder Vorhabens beschlossen hat. An die dem Fonds gezahlten Beiträge dürfen keine politischen Bedingungen geknüpft werden.

Art. 16

1. Unbeschadet etwaiger zusätzlicher freiwilliger Beiträge verpflichten sich die Vertragsstaaten, regelmässig alle zwei Jahre an den Fonds für das Erbe der Welt Beiträge zu zahlen, deren Höhe nach einem einheitlichen, für alle Staaten geltenden Schlüssel errechnet und von der Generalversammlung der Vertragsstaaten festgesetzt wird, die während der Tagungen der Generalkonferenz der Organisation der

Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammentritt. Dieser Beschluss der Generalversammlung bedarf der Mehrheit der anwesenden und abstimmanden Vertragsstaaten, die nicht die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Erklärung abgegeben haben. Der Pflichtbeitrag der Vertragsstaaten darf 1 Prozent des Beitrages zum ordentlichen Haushalt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in keinem Fall überschreiten.

2. Ein in Artikel 31 oder 32 bezeichneter Staat kann jedoch bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er durch Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht gebunden ist.

3. Ein Vertragsstaat, der die in Absatz 2 genannte Erklärung abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gerichtete Notifikation zurücknehmen. Die Rücknahme der Erklärung wird jedoch für den Pflichtbeitrag des betreffenden Staates erst mit dem Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung der Vertragsstaaten wirksam.

4. Um dem Komitee die wirksame Planung seiner Tätigkeit zu ermöglichen, sind die Beiträge von Vertragsstaaten, welche die in Absatz 2 genannte Erklärung abgegeben haben, regelmässig, mindestens jedoch alle zwei Jahre zu entrichten; sie sollen nicht niedriger sein als die Beiträge, die sie zu zahlen hätten, wenn Absatz 1 dieses Artikels für sie gelten würde.

5. Ein Vertragsstaat, der mit der Zahlung seiner Pflichtbeiträge oder seiner freiwilligen Beiträge für das laufende Jahr und das unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr im Rückstand ist, kann nicht Mitglied des Komitees für das Erbe der Welt werden; dies gilt jedoch nicht für die erste Wahl. Die Amtszeit eines solchen Staates, der bereits Mitglied des Komitees ist, endet im Zeitpunkt der in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Wahl.

Art. 17

Die Vertragsstaaten erwägen oder fördern die Errichtung nationaler Stiftungen oder Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Zweck haben, Spenden für den Schutz des Kultur- und Naturgutes im Sinne der Artikel 1 und 2 dieses Übereinkommens anzulegen.

Art. 18

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens unterstützen die unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zugunsten des Fonds für das Erbe der Welt durchgeführten internationalen Werbemassnahmen zur Aufbringung von Mitteln. Sie erleichtern die Sammlungen, die von den in Artikel 15 Absatz 3 bezeichneten Einrichtungen für diesen Zweck durchgeführt werden.

V. Voraussetzungen und Massnahmen der internationalen Unterstützung

Art. 19

Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann internationale Unterstützung für in seinem Hoheitsgebiet befindliches Kultur- oder Naturgut von aussergewöhnlichem universellem Wert beantragen. Mit seinem Antrag hat er alle in Artikel 21 genannten Informationen und Unterlagen vorzulegen, über die er verfügt und die es dem Komitee ermöglichen, einen Beschluss zu fassen.

Art. 20

Vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 2, des Artikels 22 Buchstabe (c) und des Artikels 23 kann die in diesem Übereinkommen vorgesehene internationale Unterstützung nur für solches Kultur- und Naturgut gewährt werden, dessen Aufnahme in eine der in Artikel 11 Absätze 2 und 4 bezeichneten Listen vom Komitee für das Erbe der Welt beschlossen wurde oder künftig beschlossen wird.

Art. 21

1. Das Komitee für das Erbe der Welt bestimmt das Verfahren, nach dem die an dieses gerichteten Anträge auf internationale Unterstützung behandelt werden, und schreibt vor, welche Einzelheiten ein solcher Antrag enthalten soll. Dieser muss die erwogenen Massnahmen, die erforderlichen Arbeiten, die voraussichtlichen Kosten, den Dringlichkeitsgrad und die Gründe, warum die Eigenmittel des antragstellenden Staates nicht zur Deckung aller Kosten ausreichen, umfassen. Den Anträgen sind, sofern irgend möglich, Sachverständigengutachten beizufügen.

2. Anträge aufgrund von Natur- oder sonstigen Katastrophen sollen wegen der gegebenenfalls erforderlichen dringlichen Arbeiten sofort und vorrangig vom Komitee erörtert werden; es soll für derartige Notfälle über einen Reservefonds verfügen.

3. Bevor das Komitee einen Beschluss fasst, führt es alle Untersuchungen und Konsultationen durch, die es für erforderlich hält.

Art. 22

Unterstützung durch das Komitee für das Erbe der Welt kann in folgender Form gewährt werden:

- (a) Untersuchungen über die künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Probleme, die der Schutz, die Erhaltung, die Erschliessung und die Wiederherstellung des Kultur- und Naturgutes im Sinne des Artikels 11 Absätze 2 und 4 dieses Übereinkommens aufwerfen;
- (b) Bereitstellung von Sachverständigen, Technikern und Facharbeitern, um sicherzustellen, dass die genehmigte Arbeit richtig ausgeführt wird;

- (c) Ausbildung von Personal und Fachkräften aller Ebenen auf dem Gebiet der Identifizierung, des Schutzes, der Erhaltung, der Erschliessung und der Wiederherstellung des Kultur- und Naturgutes;
- (d) Lieferung von Ausrüstungsgegenständen, die der betreffende Staat nicht besitzt oder nicht erwerben kann;
- (e) Darlehen mit niedrigem Zinssatz oder zinslose Darlehen, die langfristig zurückgezahlt werden können;
- (f) in Ausnahmefällen und aus besonderen Gründen Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

Art. 23

Das Komitee für das Erbe der Welt kann auch internationale Unterstützung für nationale oder regionale Zentren zur Ausbildung von Personal und Fachkräften aller Ebenen auf dem Gebiet der Identifizierung, des Schutzes, der Erhaltung, der Erschliessung und der Wiederherstellung des Kultur- und Naturgutes gewähren.

Art. 24

Einer gross angelegten internationalen Unterstützung müssen eingehende wissenschaftliche, wirtschaftliche und technische Untersuchungen vorausgehen. Diesen Untersuchungen müssen die fortschrittlichsten Verfahren für Schutz, Erhaltung, Erschliessung und Wiederherstellung des Natur- und Kulturgutes zugrunde liegen; sie müssen den Zielen dieses Übereinkommens entsprechen. Die Untersuchungen müssen auch Mittel und Wege erkunden, die in dem betreffenden Staat vorhandenen Hilfsquellen rationell zu nutzen.

Art. 25

In der Regel wird nur ein Teil der Kosten für die erforderliche Arbeit von der internationalen Gemeinschaft getragen. Der Beitrag des Staates, dem die internationale Unterstützung zuteil wird, muss einen wesentlichen Teil der für jedes Programm oder Vorhaben aufgewendeten Mittel darstellen, es sei denn, seine Mittel erlauben dies nicht.

Art. 26

Das Komitee für das Erbe der Welt und der Empfängerstaat, legen in dem von ihnen zu schliessenden Abkommen die Bedingungen für die Durchführung eines Programms oder Vorhabens fest, für das nach diesem Übereinkommen internationale Unterstützung gewährt wird. Es ist Aufgabe des Staates, der die internationale Unterstützung erhält, das betreffende Gut danach im Einklang mit diesem Übereinkommen zu schützen, zu erhalten und zu erschliessen.

VI. Erziehungsprogramme

Art. 27

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich unter Einsatz aller geeigneten Mittel, insbesondere durch Erziehungs- und Informationsprogramme, die Würdigung und Achtung des in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturgutes durch ihre Völker zu stärken.
2. Sie verpflichten sich, die Öffentlichkeit über die diesem Gute drohenden Gefahren und die Massnahmen aufgrund dieses Übereinkommens umfassend zu unterrichten.

Art. 28

Die Vertragsstaaten, die internationale Unterstützung aufgrund dieses Übereinkommens erhalten, treffen geeignete Massnahmen, um die Bedeutung sowohl des Gutes, für das Unterstützung empfangen wurde, als auch der Unterstützung bekannt zu machen.

VII. Berichte

Art. 29

1. Die Vertragsstaaten machen in den Berichten, die sie der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu den von dieser festgesetzten Terminen in der von ihr bestimmten Weise vorlegen, Angaben über die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und über sonstige Massnahmen, die sie zur Anwendung dieses Übereinkommens getroffen haben, sowie über Einzelheiten der auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen.
2. Die Berichte sind dem Komitee für das Erbe der Welt zur Kenntnis zu bringen.
3. Das Komitee legt auf jeder ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einen Tätigkeitsbericht vor.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Dieses Übereinkommen ist in arabischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Art. 31

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nach Massgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.
2. Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt.

Art. 32

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Nichtmitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die von der Generalkonferenz der Organisation hierzu aufgefordert werden, zum Beitritt auf.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Art. 33

Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die bis zu diesem Tag ihre Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Für jeden anderen Staat tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 34

Folgende Bestimmungen gelten für die Vertragsstaaten, die ein bundesstaatliches oder nicht einheitsstaatliches Verfassungssystem haben:

- (a) Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit des Bundes- oder Zentral-Gesetzgebungsorgans fällt, sind die Verpflichtungen der Bundes- oder Zentralregierung dieselben wie für diejenigen Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind;
- (b) hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit eines einzelnen Gliedstaats, eines Landes, einer Provinz oder eines Kantons fällt, die nicht durch das Verfassungssystem des Bundes verpflichtet sind, gesetzgeberische Massnahmen zu treffen, unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Stellen dieser Staaten, Länder, Provinzen oder Kantone von den genannten Bestimmungen und empfiehlt ihnen ihre Annahme.

Art. 35

1. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann dieses kündigen.
2. Die Kündigung wird durch eine Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wird.
3. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Sie lässt die finanziellen Verpflichtungen des kündigenden Staates bis zu dem Tag unberührt, an dem der Rücktritt wirksam wird.

Art. 36

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unterrichtet die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 32 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten der Organisation sowie die Vereinten Nationen von der Hinterlegung aller Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden nach den Artikeln 31 und 32 und von den Kündigungen nach Artikel 35.

Art. 37

1. Dieses Übereinkommen kann von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur revidiert werden. Jede Revision ist jedoch nur für diejenigen Staaten verbindlich, die Vertragsparteien des Revisionsübereinkommens werden.
2. Beschliesst die Generalkonferenz ein neues Übereinkommen, das dieses Übereinkommen ganz oder teilweise revidiert, so liegt dieses Übereinkommen, sofern nicht das neue Übereinkommen etwas anderes bestimmt, vom Tag des Inkrafttretens des neuen Revisionsübereinkommens an nicht mehr zur Ratifikation, zur Annahme oder zum Beitritt auf.

Art. 38

Auf Ersuchen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wird dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen³ beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

³ SR 0.120

Geschehen zu Paris am dreiundzwanzigsten November 1972 in zwei authentischen Ausfertigungen, die mit den Unterschriften des Präsidenten der 17. Tagung der Generalkonferenz und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur versehen sind und im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden; allen in den Artikeln 3 1 und 3 2 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

Der Präsident der Generalkonferenz:

Toru Haguiwara

Der Generaldirektor:

René Maheu

Geltungsbereich am 21. Juni 2006⁴

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan	20. März	1979	20. Juni	1979
Ägypten	7. Februar	1974	17. Dezember	1975
Albanien	10. Juli	1989	10. Oktober	1989
Algerien	24. Juni	1974	17. Dezember	1975
Angola	7. November	1991	7. Februar	1992
Antigua und Barbuda	1. November	1983	1. Februar	1984
Argentinien	23. August	1978	23. November	1978
Armenien	5. September	1993 N	21. Dezember	1991
Aserbaidzhan	16. Dezember	1993	16. März	1994
Äthiopien	6. Juli	1977	6. Oktober	1977
Australien	22. August	1974	17. Dezember	1975
Bahrain	28. Mai	1991	28. August	1991
Bangladesch	3. August	1983	3. November	1983
Barbados	9. April	2002	9. Juli	2002
Belarus	12. Oktober	1988	12. Januar	1989
Belgien	24. Juli	1996	24. Oktober	1996
Belize	6. November	1990	6. Februar	1991
Benin	14. Juni	1982	14. September	1982
Bhutan	17. Oktober	2001	17. Januar	2002
Bolivien	4. Oktober	1976	4. Januar	1977
Bosnien und Herzegowina	12. Juli	1993 N	6. März	1992
Botsuana	23. November	1998	23. Februar	1999
Brasilien	1. September	1977	1. Dezember	1977
Bulgarien ^a	7. März	1974	17. Dezember	1975
Burkina Faso	2. April	1987	2. Juli	1987
Burundi	19. Mai	1982	19. August	1982
Chile	20. Februar	1980	20. Mai	1980
China	12. Dezember	1985	12. März	1986
Hongkong ^b	9. Juni	1997	1. Juli	1997
Macau ^c	11. Oktober	1999	20. Dezember	1999
Costa Rica	23. August	1977	23. November	1977
Côte d'Ivoire	9. Januar	1981	9. April	1981
Dänemark ^a	25. Juli	1979	25. Oktober	1979
Deutschland ^a	23. August	1976	23. November	1976
Dominica	4. April	1995	4. Juli	1995
Dominikanische Republik	12. Februar	1985	12. Mai	1985
Ecuador	16. Juni	1975	17. Dezember	1975

⁴ Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/foreign/intagr/database.html>).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
El Salvador	8. Oktober 1991	8. Januar 1992
Eritrea	24. Oktober 2001	24. Januar 2002
Estland	27. Oktober 1995	27. Januar 1996
Fidschi	21. November 1990	21. Februar 1991
Finnland	4. März 1987	4. Juni 1987
Frankreich ^a	27. Juni 1975	17. Dezember 1975
Gabun	30. Dezember 1986	30. März 1987
Gambia	1. Juli 1987	1. Oktober 1987
Georgien	4. November 1992 N	21. Dezember 1991
Ghana	4. Juli 1975	17. Dezember 1975
Grenada	13. August 1998	13. November 1998
Griechenland	17. Juli 1981	17. Oktober 1981
Guatemala	16. Januar 1979	16. April 1979
Guinea	18. März 1979	18. Juni 1979
Guinea-Bissau	28. Januar 2006 B	28. April 2006
Guyana	20. Juni 1977	20. September 1977
Haiti	18. Januar 1980	18. April 1980
Heiliger Stuhl ^a	7. Oktober 1982 B	7. Januar 1983
Honduras	8. Juni 1979	8. September 1979
Indien	14. November 1977	14. Februar 1978
Indonesien	6. Juli 1989	6. Oktober 1989
Irak	5. März 1974	17. Dezember 1975
Iran	26. Februar 1975	17. Dezember 1975
Irland	16. September 1991	16. Dezember 1991
Island	19. Dezember 1995	19. März 1996
Israel	6. Oktober 1999	6. Januar 2000
Italien	23. Juni 1978	23. September 1978
Jamaika	14. Juni 1983	14. September 1983
Japan	30. Juni 1992	30. September 1992
Jemen	7. Oktober 1980	7. Januar 1981
Jordanien	5. Mai 1975	17. Dezember 1975
Kambodscha	28. November 1991	28. Februar 1992
Kamerun	7. Dezember 1982	7. März 1983
Kanada	23. Juli 1976	23. Oktober 1976
Kap Verde ^a	28. April 1988	28. Juli 1988
Kasachstan	29. April 1994	29. Juli 1994
Katar	12. September 1984 B	12. Dezember 1984
Kenia	5. Juni 1991	5. September 1991
Kirgisistan	3. Juli 1995	3. Oktober 1995
Kolumbien	24. Mai 1983	24. August 1983
Komoren	27. September 2000	27. Dezember 2000
Kongo (Brazzaville)	10. Dezember 1987	10. März 1988

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Kongo (Kinshasa)	23. September 1974	17. Dezember 1975
Korea (Süd-)	14. September 1988	14. Dezember 1988
Kroatien	6. Juli 1992 N	8. Oktober 1991
Kuba	24. März 1981	24. Juni 1981
Kuwait	6. Juni 2002	6. September 2002
Laos	20. März 1987	20. Juni 1987
Lesotho	25. November 2003 B	25. Februar 2004
Lettland	10. Januar 1995	10. April 1995
Libanon	3. Februar 1983	3. Mai 1983
Liberia	28. März 2002	28. Juni 2002
Libyen	13. Oktober 1978	13. Januar 1979
Litauen	31. März 1992	30. Juni 1992
Luxemburg	28. September 1983	28. Dezember 1983
Madagaskar	19. Juli 1983	19. Oktober 1983
Malawi	5. Januar 1982	5. April 1982
Malaysia	7. Dezember 1988	7. März 1989
Malediven	22. Mai 1986	22. August 1986
Mali	5. April 1977	5. Juli 1977
Malta	14. Oktober 1978	14. Januar 1979
Marokko	28. Oktober 1975	28. Januar 1976
Marshallinseln	24. April 2002	24. Juli 2002
Mauretanien	2. März 1981	2. Juni 1981
Mauritius	19. September 1995	19. Dezember 1995
Mazedonien	30. April 1997 N	17. November 1991
Mexiko	23. Februar 1984	23. Mai 1984
Mikronesien	22. Juli 2002	22. Oktober 2002
Moldau ^a	23. September 2002	23. Dezember 2002
Monaco	7. November 1978	7. Februar 1979
Mongolei	2. Februar 1990	2. Mai 1990
Mosambik	27. November 1982	27. Februar 1983
Myanmar	29. April 1994	29. Juli 1994
Namibia	6. April 2000	6. Juli 2000
Nepal	20. Juni 1978	20. September 1978
Neuseeland ^a	22. November 1984	22. Februar 1985
Cook-Inseln ^a	22. November 1984	22. Februar 1985
Nicaragua	17. Dezember 1979	17. März 1980
Niederlande	26. August 1992	26. November 1992
Aruba	22. März 1993	16. Dezember 1992
Niederländische Antillen	26. August 1992	26. November 1992
Niger	23. Dezember 1974	17. Dezember 1975
Nigeria	23. Oktober 1974	17. Dezember 1975
Niue	23. Januar 2001	23. April 2001

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Norwegen	12. Mai 1977	12. August 1977
Oman ^a	6. Oktober 1981	6. Januar 1982
Österreich	18. Dezember 1992	18. März 1993
Pakistan	23. Juli 1976	23. Oktober 1976
Palau	11. Juni 2002	11. September 2002
Panama	3. März 1978	3. Juni 1978
Papua-Neuguinea	28. Juli 1997	28. Oktober 1997
Paraguay	27. April 1988	27. Juli 1988
Peru	24. Februar 1982	24. Mai 1982
Philippinen	19. September 1985	19. Dezember 1985
Polen	29. Juni 1976	29. September 1976
Portugal	30. September 1980	30. Dezember 1980
Ruanda	28. Dezember 2000	28. März 2001
Rumänien	16. Mai 1990	16. August 1990
Russland	12. Oktober 1988	12. Januar 1989
St. Kitts und Nevis	10. Juli 1986	10. Oktober 1986
St. Lucia	14. Oktober 1991	14. Januar 1992
St. Vincent und die Grenadinen	3. Februar 2003	3. Mai 2003
Salomoninseln	10. Juni 1992	10. September 1992
Sambia	4. Juni 1984	4. September 1984
Samoa	28. August 2001 B	28. November 2001
San Marino	18. Oktober 1991	18. Januar 1992
Saudi-Arabien	7. August 1978	7. November 1978
Schweden	22. Januar 1985	22. April 1985
Schweiz	17. September 1975	17. Dezember 1975
Senegal	13. Februar 1976	13. Mai 1976
Serbien	11. September 2001 N	27. April 1992
Seychellen	9. April 1980	9. Juli 1980
Sierra Leone	7. Januar 2005	7. April 2005
Simbabwe	16. August 1982	16. November 1982
Slowakei	31. März 1993 N	1. Januar 1993
Slowenien	5. November 1992 N	25. Juni 1991
Spanien	4. Mai 1982	4. August 1982
Sri Lanka	6. Juni 1980	6. September 1980
Südafrika ^a	10. Juli 1997	10. Oktober 1997
Sudan	6. Juni 1974	17. Dezember 1975
Suriname	23. Oktober 1997	23. Januar 1998
Swasiland	30. November 2005 B	28. Februar 2006
Syrien	14. August 1975	17. Dezember 1975
Tadschikistan	28. August 1992 N	21. Dezember 1991
Tansania	2. August 1977	2. November 1977
Thailand	17. September 1987	17. Dezember 1987

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Togo	15. April	1998	15. Juli	1998
Tonga	3. Juni	2004 B	3. September	2004
Trinidad und Tobago	16. Februar	2005	16. Mai	2005
Tschad	23. Juni	1999	23. September	1999
Tschechische Republik	26. März	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	10. März	1975	17. Dezember	1975
Türkei	16. März	1983	16. Juni	1983
Turkmenistan	30. September	1994 N	26. Dezember	1991
Uganda	20. November	1987	20. Februar	1988
Ukraine	12. Oktober	1988	12. Januar	1989
Ungarn	15. Juli	1985	15. Oktober	1985
Uruguay	9. März	1989	9. Juni	1989
Usbekistan	13. Januar	1993 N	21. Dezember	1991
Vanuatu	13. Juni	2002	13. September	2002
Venezuela	30. Oktober	1990	30. Januar	1991
Vereinigte Arabische Emirate	11. Mai	2001	11. August	2001
Vereinigte Staaten ^a	7. Dezember	1973	17. Dezember	1975
Vereinigtes Königreich	29. Mai	1984	29. August	1984
Akrotiri und Dhekelia	29. Mai	1984	29. August	1984
Anguilla	29. Mai	1984	29. August	1984
Bermudas	29. Mai	1984	29. August	1984
Britische Jungferninseln	29. Mai	1984	29. August	1984
Falkland-Inseln und abhängige Gebiete (Südgeorgien und Südliche Sandwich-Inseln)	29. Mai	1984	29. August	1984
Gibraltar	29. Mai	1984	29. August	1984
Insel Man	29. Mai	1984	29. August	1984
Jersey ^d	29. Februar	1996	29. Mai	1996
Kaimaninseln	29. Mai	1984	29. August	1984
Montserrat	29. Mai	1984	29. August	1984
Pitcairn-Inseln (Ducie, Oeno, Henderson und Pitcairn)	29. Mai	1984	29. August	1984
St. Helena und Nebengebiete (Ascension und Tristan da Cunha)	29. Mai	1984	29. August	1984
Turks- und Caicosinseln	29. Mai	1984	29. August	1984
Vietnam	19. Oktober	1987	19. Januar	1988

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Zentralafrikanische Republik	22. Dezember 1980	22. März 1981
Zypern	13. August 1975	17. Dezember 1975

- ^a Dieser Vertragsstaat betrachtet sich durch die Bestimmungen des Art. 16 Abs. 1 des Übereink. nicht als gebunden.
- ^b Vom 29. Aug. 1984 bis zum 30. Juni 1997 war das Übereink. auf Grund einer Ausdehnungserklärung des Vereinigten Königreichs in Hongkong anwendbar. Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 9. Juni 1997 ist das Übereink. seit dem 1. Juli 1997 auch in der SAR Hongkong anwendbar.
- ^c Vom 30. Juli 1999 bis zum 19. Dez. 1999 war das Übereink. auf Grund einer Ausdehnungserklärung Portugals in Macau anwendbar. Seit dem 20. Dez. 1999 bildet Macau eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 11. Okt. 1999 ist das Übereink. seit dem 20. Dez. 1999 auch in der SAR Macau anwendbar.
- ^d Am 8. Febr. 1996 erklärt das Vereinigte Königreich dem Generaldirektor der UNESCO, dass das Übereink. auch für die Vogtei Jersey gilt. Gemäss Art. 33 des Übereink. tritt es am 29. Mai 1996 für die Vogtei Jersey in Kraft.

